

1. Änderungssatzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte II“

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung (einschließlich ihrer Änderungen) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung (einschließlich ihrer Änderungen) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ittlingen am 11.04.2019 folgende 1. Änderung der Sanierungssatzung vom 10.10.2007 beschlossen:

§ 1

Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet „Ortsmitte II“ wird um folgende Flurstücke erweitert:

Flst. Nr. 70, Eulenberg 4

Flst. Nr. 74, Eulenberg 1

Flst. Nr. 76, Eulenberg 2 (Teilfläche)

Genaue Abgrenzung s. Lageplan vom 26.03.2019 (Bestandteil der Satzung)

§ 2

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes zur 1. Änderungssatzung, ist der von der Kommunalentwicklung im Maßstab 1:1.000 gefertigte Lageplan vom 26.03.2019. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und kann von jedermann bei der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplanes hinzugefügt.

§ 3

Verfahrenswahl

Bei der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortsmitte II“ sind die §§ 152 bis 156 a BauGB (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) finden Anwendung.

§ 4

Durchführungszeitraum

Die Sanierung soll für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet mit den beschlossenen Änderungen bis zum 30.04.2020 durchgeführt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.